

# HOCHSCHULWAHLEN WS 1988/89

## WAHLBEKANNTMACHUNG

W		W
W	I C H T I G E T E R M I N E	
	W A H L E N 30.1. - 2.2.1989	
C	Offenlegung der Wählerverzeichnisse u. Einreichung von Wahlvorschlägen:	C
H	5.12. - 9.12.1988, 16.00 Uhr	H
	Briefwahanträge bis 27.1.1989	
T	Formulare für die Wahl im Wahlamt!	T
W	I C H T I G E T E R M I N E	
G		G

# T E C H N I S C H E   H O C H S C H U L E   D A R M S T A D T

## H O C H S C H U L W A H L E N   W S 1988/89

KONVENT

FACHBEREICHSRAT

STUDENTENPARLAMENT

FACHSCHAFTSRÄTE

### DIREKTORIEN

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des 10. Konvents, des 7. Fachbereichsrates der Fachbereiche 1 bis 20, des Studentenparlaments (Stupa) und der Fachschaftsräte läuft mit dem WS 1988/89 ab, weshalb jetzt Neuwahlen erforderlich werden.

Zu wählen sind:

- |  |          |                 |
|--|----------|-----------------|
| a) für den Konvent   |          | 20 Studenten    |
| b) für das Stupa   |          | 40 Studenten    |
| c) für den Fachbereichsrat   |          |                 |
| 1. in Fachbereichen mit mehr als<br>15 besetzten Professorenstellen<br>(FB 1,2,3,4,5,10,15,16)   |          | 5 Studenten     |
| 2. in Fachbereichen mit bis zu<br>15 besetzten Professorenstellen je nach<br>Professorenzahl im Verhältnis 7:3<br>(FB 6,7,8,9,11,12,13,14,17,18,19,20) |          | 3 - 5 Studenten |
| d) für die Fachschaftsräte<br>gem. § 37 Abs. 1 StSTHD  |          |                 |
| FB 16  | vorauss. | 9 Studenten     |
| FB 1 und 15  | "        | 7 Studenten     |
| FB 2,3,4,5,10,14,18,19,20  | "        | 5 Studenten     |
| FB 6,7,8,9,11,12,13,17   | "        | 3 Studenten     |

Zugleich mit diesen Wahlen werden auch die

### D I R E K T O R I E N

der Wissenschaftlichen Zentren und der Wissenschaftlichen Betriebseinheiten neu gewählt.

Zusammensetzung der Direktorien (§ 27 HUG):

- a) alle Professoren  
und in der Regel
- b) 1 Student
- c) 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter
- d) 1 sonstiger Mitarbeiter

Die wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die in dem Zentrum oder der Betriebs-  
einheit beschäftigt sind - also unmittelbar.

Im Gegensatz hierzu werden die Studenten von den studentischen Mitgliedern  
der jeweiligen Fachbereichsräte gewählt - also mittelbar.

Die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitar-  
beiter beträgt 2 Jahre, die der Studenten 1 Jahr; sie beginnt für alle  
am 01. April 1989.

An der Technischen Hochschule Darmstadt bestehen z.Zt. nachstehend aufge-  
führte Wissenschaftliche Einrichtungen, für die gem. § 27 HUG und § 42 WOTHD  
jetzt je

1 wissenschaftlicher Mitarbeiter und  
1 sonstiger Mitarbeiter

als Mitglied des Direktoriums zu wählen sind:

FB 01	Inst. f. Betriebswirtschaftslehre Rechtswissenschaft
02	Philosophie Soziologie Politikwissenschaft Geschichte Theologie u. Sozialethik
03	Berufspädagogik Pädagogik Sportwissenschaft

- FB 05 Inst. f. Angewandte Physik  
Festkörperphysik  
Kernphysik
- 06 Mechanik  
Meteorologie
- 07 Physikalische Chemie  
Chemische Technologie
- 08 Anorganische Chemie  
Kernchemie
- 09 Organische Chemie  
Makromolekulare Chemie  
Biochemie
- 10 Botanik  
Mikrobiologie  
Zoologie
- 11 Geographie  
Geologie - Paläontologie  
Mineralogie
- 12 Geodätisches Institut  
Photogrammetrie u. Kartographie  
Physikalische Geodäsie
- 13 Wasserversorgung, Abwasserbes. u. Raumplanung  
Wasserbau  
Verkehr
- 14 Grundbau, Boden- u. Felsmechanik  
Massivbau  
Stahlbau u. Werkstoffmechanik  
Statik  
Baubetrieb u. Informationsverarb. im Bauwesen
- 17 Elektrische Energiewandlung  
Elektrische Energieversorgung  
Stromrichtertechnik u. Antriebsregelung  
Hochspannungs- u. Meßtechnik

- FB 18 Inst. f. Elektromechanische Konstruktionen  
Übertragungstechnik u. Elektroakustik  
Hochfrequenztechnik
- 19 Regelungstechnik  
Datentechnik  
Netzwerk u. Signaltheorie  
Halbleitertechnik
- 20 Theoretische Informatik  
Programm- u. Informationssysteme  
Systemarchitektur  
Informationsverw. u. interakt. Systeme
- Das Inst. f. Volkswirtschaftslehre (FB 01) wählt  
2 wiss. Mitarbeiter  
1 sonst. Mitarbeiter u.  
2 Studenten
- Sprach- u. Literaturwiss. (FB 02) wählt  
1 wiss. Mitarbeiter  
1 sonst. Mitarbeiter u.  
2 Studenten
- Psychologie (FB 03) wählt  
2 wiss. Mitarbeiter  
2 sonst. Mitarbeiter u.  
2 Studenten

Rechtsgrundlagen der Wahlen:

- |   |  |
|---|--|
| Hess. Hochschulgesetz (HHG)<br>geändert                                 | vom 06. Juni 1978 (GVBl. Nr. 17 S. 319)<br>28. Okt. 1987 (GVBl. Nr. 18 S. 181) |
| Hess. Universitätsgesetz (HUG)<br>geändert                              | vom 06. Juni 1978 (GVBl. Nr. 17 S. 348)<br>28. Okt. 1987 (GVBl. Nr. 18 S. 181) |
| Wahlordnung der Technischen<br>Hochschule Darmstadt (WOTHD)<br>geändert | vom 14. Jan. 1981 (Amtsbl. 81 S. 152)<br>07. Nov. 1984 (Amtsbl. 85 S. 53)      |
| Satzung der Studentenschaft der<br>Techn. Hochschule Darmstadt (StSTHD) | vom 01. Juni 1974 (StAnz. Nr. 22 S.1016)                                       |
| Hess. Datenschutzgesetz (HDSG)  | vom 11. Nov. 1986 (GVBl. Nr. 25 S. 309)  |

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist

- a) der Wahlvorstand  
für die Konvents- und Fachbereichsratswahlen sowie  
der Wahlen zu den Direktorien
- b) der Wahlausschuß  
für die Stupa- und Fachschaftsratswahlen.

Die Wahlen werden als **U r n e n w a h l e n** durchgeführt; Briefwahl ist auf Antrag (beim Wahlamt) möglich.

Gewählt wird zur gleichen Zeit in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim für Konvent, Stupa und Fachschaftsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, für den Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Liegt jedoch für ein Organ nur eine Liste vor, wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Die Direktorien werden nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt.

Bei **L i s t e n w a h l** (Verhältniswahl) hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme und kann sich nur für eine der zugelassenen Listen entscheiden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welche Liste er wählen will.

Bei **P e r s ö n l i c h k e i t s w a h l** kann jeder Wahlberechtigte so viele Kandidaten ankreuzen wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig (§ 16 WOTHD). Wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt, trägt der Stimmzettel einen entsprechenden Hinweis.

Bei **p e r s o n a l i s i e r t e r V e r h ä l t n i s w a h l** ist es möglich:

- a. (nur) eine Liste als Ganzes, d.h. in der vorgegebenen Reihenfolge wie bei der Verhältniswahl oder
- b. nur einzelne Kandidaten **e i n e r** Liste, jedoch nicht mehr als die auf dem Stimmzettel vermerkte zulässige Zahl oder
- c. eine Liste und einzelne Kandidaten dieser Liste anzukreuzen; auch hier jedoch nicht mehr als die auf dem Stimmzettel vermerkte zulässige Zahl.

Während bei der Wahl nach a. die Mandatszuteilung entsprechend der Reihenfolge der Liste vorgenommen wird, kann sich bei der Wahl nach b. oder c. eine andere Reihenfolge der Mandatszuteilung ergeben.

Ungültig sind Stimmzettel (§ 21 Abs. 7 WOTHD),

- a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
- c) die nicht gekennzeichnet sind,
- d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt, gleich welcher Art, enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für das gleiche Organ, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig (§ 21 Abs. 8 WOTHD).

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge werden nur gegen Rückgabe, Wahlscheine oder Wahlbenachrichtigungen werden in keinem Falle ersetzt (§ 19 WOTHD).

### Wahlrecht

1. Alle im WS 1988/89 an der Technischen Hochschule Darmstadt immatrikulierten Studenten haben das aktive und passive Wahlrecht. Für die Wahl der Fachbereichsräte und der Fachschaftsräte ist zu beachten, daß nach den §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 HHG jeder Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und das passive Wahlrecht besitzt. Wer aufgrund seines Studienganges mehreren Fachbereichen angehört, hat aber das Recht, selbst den Fachbereich zu bestimmen, in dem er sein Wahlrecht (aktiv und passiv) ausüben will (§ 16 Abs. 3 HHG).
2. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind
  - a) die wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 4 Abs. 1 Nr. 3,5,6,7,8 HUG)
  - b) die sonstigen Mitarbeiter (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 HUG)soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Sie sind wahlberechtigt in der Wissenschaftlichen Einrichtung (§ 27 HUG), der sie zugeordnet wurden.

**W ä h l e n k a n n n u r**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Studenten, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist (07.11.1988) zurückgemeldet haben.

Wissenschaftliche Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter, deren Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach diesem Zeitpunkt erfolgt, werden nicht mehr in das Wählerverzeichnis aufgenommen (§ 11 Abs. 4 WOTHD).

Obwohl das aktive Wahlrecht beurlaubter Wahlberechtigter grundsätzlich ruht, wird auf besonderen, bis 3 Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand zu stellenden Antrag, die Teilnahme an der Wahl gestattet (§ 8 Abs. 5 WOTHD).

Studenten, die auch als Mitglied der Gruppe II - wissenschaftliche Mitarbeiter - Wahlrecht haben, wählen als Student nur Stupa und Fachschaftsrat. An den Direktoriumswahlen nehmen sie als wiss. Mitarbeiter teil.

Jeder Wahlberechtigte erhält über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt für alle Wahlen im WS 1988/89 und enthält im Adressenfeld rechts oben die Angabe von FB/FG, Gruppe, lfd. Nr. des Wählerverzeichnisses.

Für die Direktoriumswahlen ist auch das Institut angegeben.

Die Wahlbenachrichtigung für die Studenten gibt im Adressenfeld Auskunft über den Fachbereich des Studenten und enthält die lfd. Nr., unter der der Student in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Zur Erleichterung für die Wahlhelfer sollte die Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitgebracht werden.

#### Offenlegung des Wählerverzeichnisses

Die Wählerverzeichnisse werden vom 05. bis 09. Dez. 1988 täglich von 9.00 bis 16.00 Uhr im Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, R. 76 öffentlich ausgelegt (§ 11 Abs. 2 WOTHD, § 16 Abs. 4 HHG).

Jedes Mitglied der Hochschule, das bis zum Beginn der Offenlegungsfrist keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich durch Einsicht in das Wählerverzeichnis vergewissern, ob es eingetragen ist. Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann während der Offenlegungszeit Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden; Formulare hierzu hält das Wahlamt bereit. Für das Widerspruchsverfahren gilt die Regelung WOTHD § 11 Abs. 6,7 u. 8.



### Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, innerhalb der Offenlegungszeit für das Wählerverzeichnis (05. bis 09. Dez. 1988) Wahlvorschläge beim Wahlvorstand - Wahlamt, Hochschulstr. 1 - einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um eine Ausschlußfrist handelt und am 09. Dez. 1988 nach 16.00 Uhr eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden müssen und für die Wahlen nicht zugelassen werden können (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und § 15 Abs. 3 WOTHD).

Jede Vorschlagsliste muß Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Fachbereich und bei Studenten die Matrikel-Nr. des Bewerbers enthalten.

In ihr können beliebig viele Bewerber benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerber ist für die Zuteilung der Sitze von Bedeutung. Ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Jeder Wahlbewerber muß sich schriftlich mit seiner Kandidatur einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlages und muß mit ihm zusammen eingereicht werden. Die Benennung eines Wahlbewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 WOTHD).

Eine Vorschlagsliste für den Konvent kann nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 5 Bewerber enthält oder von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt wird. Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt diese Bestimmung nicht, hier kann jede Liste beliebig viele Bewerber enthalten und bedarf keiner Unterstützung (§ 14 Abs. 6 WOTHD).

Listen, die nicht bereits im alten Stupa vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse, Fachbereichszugehörigkeit und Matrikel-Nr. den Wahlvorschlag unterstützen.

Wahlvorschläge für die Wahl der Fachschaftsräte müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden, sofern sie nicht bereits in den alten Fachschaftsräten vertreten waren.

Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden; sie sind in Maschinschrift einzureichen.

### Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Wahlvorstand und Wahlausschuß prüfen die eingereichten Wahlvorschläge und entscheiden in gemeinsamer, öffentlicher Sitzung am 15.12.1988, 14.00 Uhr, Hochschulstr. 1, R. 100 über deren Zulassung.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder auch eines einzelnen Bewerbers kann binnen einer Ausschußfrist von 3 Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand/Wahlausschuß eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes/Wahlausschusses (§ 15 Abs. 5 u. 6 WOTHD). Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend ohne Matrikelnummer und Geburtsdatum bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des Wahlamtes THD sowie an anderen Stellen innerhalb der Hochschule ausgehängt (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 u. Abs. 6 WOTHD).

### Gewählt wird

vom 30.01. bis 02.02.1989

wie bisher üblich, in 2 Wahllokalen:

Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5

Wahllokal II Mensa (Lichtwiese)

Die Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 17-20  
können an allen 4 Tagen (30.01. - 02.02.1989)  
im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5

die Fachbereiche 7, 9, 10, 11, 12 u. 15  
können an allen 4 Tagen (30.01. - 02.02.1989)  
im Wahllokal II Mensa (Lichtwiese)

wählen.

Die Fachbereiche 13,14 u. 16  
wählen am 30.01. u. 31.01.1989 (1. u. 2. Wahltag)  
im Wahllokal II Mensa (Lichtwiese)  
und am 01.02. u. 02.02.1989 (3. u. 4. Wahltag)  
im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5.

Das Wahllokal I Auditorium maximum ist von 9.00 bis 16.00 Uhr,  
das Wahllokal II Mensa (Lichtwiese) ist von 9.30 bis 15.30 Uhr  
zur Stimmabgabe geöffnet.

Zur Urnenwahl soll der Personalausweis oder Reisepaß und möglichst auch die  
Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden.

Zur unbeobachteten Stimmabgabe ist eine der aufgestellten Wahlkabinen  
aufzusuchen. Es dürfen nur die vom Wahlleiter der Technischen Hochschule  
vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden.

### Briefwahl

Wer brieflich wählen will, erhält auf schriftlichen Antrag, den er  
bis 27.01.1989 beim Wahlamt stellen kann, unverzüglich die Briefwahl-  
unterlagen

- 1 Wahlschein mit "Erklärung zur Briefwahl"
- 1 Stimmzettel je Wahl
- 1 Wahlumschlag (farbig)
- 1 Briefwahlumschlag (weiß)

zugesandt bzw. sofort im Wahlamt ausgehändigt (Antragsformulare beim  
Wahlamt).

Wer brieflich wählt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sein Wahlbrief bis  
spätestens 02. Feb. 1989, 15.00 Uhr, beim Wahlamt der Technischen Hoch-  
schule Darmstadt, Hochschulstr. 1, Zi. 76, vorliegt, später eintreffende  
Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe (es gilt nicht die Aufgabezeit bei  
der Bundespost).

### Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des vorläufigen Wahl-  
ergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung am 02. Feb. 1989 im Anschluß  
an die Wahl ab 16.30 Uhr im Auditorium maximum.

Die Feststellung des Wahlergebnisses und die Mandatzuteilung erfolgt in einer öffentlichen und gemeinsamen Sitzung des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses am Mittwoch, 08. Feb. 1989, 11.00 Uhr, im Alten Senatssaal (R. 11/100), Hochschulstr. 1.

Das Wahlergebnis wird anschließend am Schwarzen Brett des Wahlamtes, Hochschulstr. 1 und an anderen Stellen der Hochschule veröffentlicht (§ 23 Abs. 5 WOTHD).

### Wahlanfechtung - Wahlprüfungsverfahren

Anträge auf Eröffnung eines Wahlprüfungsverfahrens für die Wahlen zum Konvent, den Fachbereichsräten und den Direktorien können nur innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand gestellt werden (§ 25 Abs. 1 WOTHD).

Wird die Wahl für das Stupa oder die Fachschaftsräte angefochten, so entscheidet über die Gültigkeit dieser Wahl der Ältestenrat (§ 30 Abs. 1 StSTHD). Die Wahlanfechtung muß spätestens 5 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei ihm eingereicht werden.

Wird eine Wahl für ungültig erklärt, kann eine Wiederholung der Wahl erst im SS 1989 stattfinden.

### Amtszeit

Die Amtszeit der zu wählenden Direktoriumsmitglieder entspricht den Regelungen für die Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat. Sie beträgt für wissenschaftliche Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter 2 Jahre (ab 1. April) § 1 Abs. 2 WOTHD; für Studenten beträgt die Amtszeit grundsätzlich 1 Jahr und beginnt am 03. Feb. 1989 für Stupa und Fachschaftsrat (§ 7 Abs. 2 StSTHD), für die Hochschulorgane am 1. April 1989. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert. Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt. Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als 4 Monate beträgt, eine Neuwahl innerhalb dieser Gruppe statt. Im Falle von Neuwahlen endet die Amtszeit der bisherigen Vertreter vorzeitig (§ 26 Abs. 1-3 WOTHD).

Wahlvorstand - Wahlausschuß

Die Verhandlungen des Wahlvorstandes/Wahlausschusses sind öffentlich.  
Die Sitzungstermine, Sitzungsniederschriften sowie sonstige Verlautbarungen des Wahlvorstandes/Wahlausschusses werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Wahlamtes öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 6 WOTHD).

Geschäftsstelle des Wahlvorstandes/Wahlausschusses ist das

Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt,  
Hochschulstr. 1, R. 76  
Geschäftszeit: 9 - 12 und 14 - 16 Uhr,  
Tel.: 16 3628.

Darmstadt, 03. Nov. 1988

Der Wahlvorstand

S. J. Hecht  
W. Kersch  
B. Geisler

Der Wahlausschuß

Michael Götz  
R. W. W. W.  
Norbert Müller